

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius Kirchengemeinde Immensen in Immensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Antonius für den Friedhof in Immensen am 20.03.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 30 Jahre –
je Grabstelle - : 450,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre –
je Grabstelle - : 100,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 450,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 15,00 €

3. Urnengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber):

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.500,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 2.300,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 55,00 €

4. Rasengräber für Särge:

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.300,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 4.600,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 135,00 €

5. Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Steineinfassung):

- a) Einzelgrab für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.200,00 €
- b) Doppelgrab für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 2.000,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 30,00 €

6. Sarggemeinschaftsanlage (inkl. Heckeneinfassung):

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 15,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)
- b) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 75,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 100,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 50,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

1. Abräumen der Grabstätte

- | | |
|--|--------------|
| a) durch den Nutzungsberechtigten bei Mitnahme aller Teile | gebührenfrei |
| b) durch den Friedhofsgärtner | |
| je Grabstelle | 100,00 € |
| je Doppelgrabstätte | 200,00 € |
| c) zusätzlich erforderliche Arbeiten nach Arbeitsaufwand: | |
| je Arbeitsstunde: | 20,00 € |

2. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bis max. 5 Jahre

- | | | |
|---------------------------|---------------------------|---------|
| a). für Reihengrabstätten | - pro Jahr - | 50,00 € |
| b). für Wahlgrabstätten | je Grabstelle- pro Jahr - | 50,00 € |

3. Heckenschneiden bei Heckengräbern

- | | | |
|---|------------------|--------|
| a) je Grabstelle | - jährlich - | 5,00 € |
| b) Einmalige Zahlung für die ges. Nutzungsdauer je nach Restnutzungsdauer | | |
| pro Jahr | | 5,00 € |
| c) Heckenpflanzen | - pro Pflanzen - | 5,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 100,00 € |
|--|----------|

§ 6

Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.05.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Immensen, den 20.03.2012

Der Kirchenvorstand:

gez. M. v. Brück, P.
Vorsitzender:

L. S.

gez. R. Rabe
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18.04.2012

Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

L.S.

gez. W. Veth
(Bevollmächtigter des KKV)